



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
Aus dem Leben eines Praktikanten	2
▪ Öffentliches Recht und Wettbewerb	3
Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (VRUG) am 13.6.2014 in Kraft getreten.....	3
EuGH - Rs Google Spain/AEPD and Mario Costeja González	3
Veranstaltung “Wege zum Breitbandausbau - Moderne Infrastruktur für den Wirtschaftsstandort Österreich“	4
Über die Politik der BWB gegenüber vertikalen Preisbindungen	6
Veranstaltung “Investment Protection and ISDS in TTIP - ensuring a fair deal for business and society”	7
Abschluss der Follow-up Studie der Sozialpartner zum Thema Wettbewerbspolitik.....	8
▪ Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	8
EU-Kommission stellt Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Durchsetzung von Immaterialgüterrechten vor	8
Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014	9
▪ Gewerberecht und Berufsrecht	9
EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie	9
Holzbau-Meister - Befähigungsprüfungsordnung.....	10
Berufsanerkennungs-RL - Update	10
▪ Verkehrsrecht	11
Novelle des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996	11
Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung geplant	11
Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte in Begutachtung.....	12
▪ Veranstaltungen	13
▪ Publikation	13

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Wir befinden uns zwar nicht im sprichwörtlichen Sommerloch, doch sind die gegenwärtigen rechtspolitischen Diskussionen einerseits von den Tiefen der Ebene gekennzeichnet, wie zum Beispiel die unselige Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie mit ihren überbordenden Informationsverpflichtungen für Unternehmen; andererseits stehen wirtschaftspolitische Grundsatzdiskussionen um die Fragen des Breitbandausbaues oder den Umfang der Urheberrechtsabgabe im Raum.

So besteht keine die Chance, dass rechtspolitisch Interessierten im Geiste langweilig werden könnte - nicht einmal dann, wenn man das „Saure-Gurken-Thema“ der Saison betrachtet: bekleidet Ihre Romi Schön nun den Job eines Abteilungsleiters, einer Abteilungsleiterin oder einer AbteilungsleiterIn? Oder gar den einer Abteilungsleiter_In im Sinne einer Verbindung von Gender Gap und Binnen-? Gleichwohl bleiben Lohn und Arbeit wie sie vorher waren mit und ohne Gendergerechtigkeit. Bleibt zu hoffen, dass die Politik sich wieder stärker dem Menschen und seinen Bedürfnissen im Rahmen seiner Persönlichkeit zuwendet.

Im letzten Vierteljahr ist unsere Abteilung - Gott sei es gedankt - von nennenswerten Veränderungen im Personalbereich verschont geblieben. Gleichwohl dürfen wir diesen Sommer zwei äußerst engagierte Praktikanten begleiten, die ihre Eindrücke unserer Abteilung anschließend freimütig zu Papier gebracht haben.

Abschließend wünsche ich Ihnen, dass Sie in den verbleibenden Wochen des Sommers die notwendige Kraft tanken, um sich im zweiten Halbjahr energiegeladener und motivierter den kommenden rechtspolitischen Herausforderungen stellen zu können.

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Aus dem Leben eines Praktikanten

Als Student der Rechtswissenschaften hat man bereits in jungen Jahren (gezwungenermaßen) das ein oder andere Praktikum absolviert.

Dafür gibt es verschiedene Gründe. Der Hauptgrund ist vermutlich die Vorstellung, das spannende Leben eines Juristen in der Praxis kennenzulernen und zu sehen, wie der Alltag tatsächlich abläuft. Nun ja, so die Theorie die sich hinter jeder Bewerbung verbirgt.

Als Praktikant ist man leider rasch in der Realität angekommen. Die Vorstellung in das juristische Arbeiten miteinbezogen zu werden, gibt man bereits nach wenigen Tagen auf. Kurze Rechercharbeiten sowie das gelegentliche Kaffee kochen retten den meisten Praktikanten über den Tag, der um Punkt Fünf das Büro verlässt und endlich einen weiteren Tag im Kalender streichen kann.

Mit dementsprechenden Vorstellungen unseres bevorstehenden Monats als Praktikanten ging es für uns am 1. Juli 2014 los.

Der Tag beginnt mit einer Einführungsveranstaltung und der Überraschung, dass daran knapp 30 Praktikanten teilnehmen. Das spricht für sich und zeigt einerseits, dass die WKÖ wohl etwas mit Praktikanten anzufangen weiß und andererseits, dass es sich um beliebte Praktikumsplätze handelt, die jedes Jahr aufs Neue voll besetzt werden.

Danach geht es direkt in die Abteilung für Rechtspolitik, wo wir herzlich willkommen geheißen werden und einen ersten Blick auf die Abteilungsleiterin erhaschen können, eine junge, viel beschäftigte, aber lachende Frau. Als erstes bekommen wir eine geführte Tour durch die Abteilung und lernen die Mitarbeiter kennen. Jeder nimmt sich die Zeit sich kurz vorzustellen und erklärt uns wofür er fachlich zuständig ist.

Schon am ersten Tag dürfen wir bei der Bürobesprechung dabei sein und es zeigt sich, dass der erste Eindruck hält, was er versprochen hat. Das Team macht einen überaus kompetenten und was für junge Menschen wie uns noch viel wichtiger ist, sehr freundlichen und sympathischen Eindruck. Obwohl hart gear-

beitet wird, hat man das Gefühl, dass die Kollegen auch privat miteinander befreundet sein könnten, weil Harmonie herrscht.

Mittlerweile sind wir in der letzten Woche unseres Praktikums angekommen und können nur sagen, dass es noch besser wurde. Wir wurden wirklich gut aufgenommen und fühlen uns bereits als Mitglieder des Teams.

Durch viele interessante Aufgaben und zahlreiche Besprechungen, an denen wir teilnehmen durften, haben wir neue Rechtsgebiete kennengelernt und haben nun etwas mehr Vorstellung davon, womit es ein Jurist den ganzen Tag zu tun hat. Zu unserer Erleichterung sitzt dieser nicht den ganzen Tag mit dem Gesetz vorm Computer, sondern hat es mit aktuellen Problemstellungen zu tun und muss oft schnell reagieren, genauso wichtig ist es bestimmte Dinge im Team zu besprechen und zu diskutieren.

Bei all diesen Aufgaben durften wir dabei sein und mitarbeiten, die Tatsache, dass man endlich Erlerntes in der Praxis anwenden darf und der absolut freundliche Umgang unter allen Kollegen hat dieses Monat zu einer wirklich interessanten Zeit für uns gemacht.

Ob wir wiederkommen werden? Das wissen wir nicht. Aber eines wissen wir mit Sicherheit. Die Wertschätzung, die wir während unseres Monats erfahren haben, werden wir nicht vergessen. Wir werden sie als eine von vielen positiven Eindrücken in Erinnerung behalten, die wir während unserer Zeit gewonnen haben, und wir werden daran denken, wenn der nächste Sommer kommt und das nächste Praktikum beginnt.

Nadja Englbrecht & Daniel Nourani

Öffentliches Recht und Wettbewerb

Verbraucherrechte-Richtlinie- Umsetzungsgesetz (VRUG) am 13.6.2014 in Kraft getreten

Nur kurze Zeit nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 26. Mai 2014 ist entsprechend der Vorgabe der EU-Richtlinie das Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz am 13. Juni 2014 in Kraft getreten (mit geringfügigen Ausnahmen). Einen Überblick über die wichtigsten Änderungen hat bereits unser Frühlingsnewsletter enthalten.

Ausführliche Informationen und der Gesetzestext stehen für Mitglieder unter folgendem Link auf <http://wko.at> zur Verfügung:

https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/Allgemeines-Zivil--und-Vertragsrecht/Vertragsrecht-allgemein/Verbraucherrechte-Richtlinie_bringt_wesentliche_Aenderungen.html

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

EuGH - Rs Google Spain/AEPD and Mario Costeja González

Im Rechtsstreit des Spaniers Mario Costeja Gonzalez gegen Google hat der EuGH in seinem Entscheid vom 13. Mai 2014 festgestellt, dass Suchmaschinenbetreiber für die von ihnen vorgenommene Verarbeitung von Daten verantwortlich sind. Betroffene können sich direkt an diese wenden und eine Löschung personenbezogener Daten verlangen, wenn eine Veröffentlichung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Zuerst prüfte der Gerichtshof, ob Google eine „Verarbeitung personenbezogener Daten“ im Sinne der Richtlinie durchführt und ob Google Inc. als „Verantwortlicher“ dieser Verarbeitung gesehen werden kann. Beides bejahte der EuGH und stellte fest, dass die Tätigkeit einer Suchmaschine darin besteht, von Dritten

ins Internet gestellte oder dort veröffentlichte Informationen zu finden, automatisch zu indexieren, vorübergehend zu speichern und schließlich den Internetnutzern in einer bestimmten Rangfolge zur Verfügung zu stellen, sofern die Informationen personenbezogene Daten enthalten. Damit lag eine Verarbeitung im Sinne der EU-Datenschutz-Richtlinie vor, für welche der Suchmaschinenbetreiber verantwortlich ist. Da Google zudem eine Zweigniederlassung in Spanien betreibt, konnte die Richtlinie, deren Anwendungsbereich sich auf das Gebiet der Mitgliedstaaten der EU erstreckt, angewendet werden.

Im nächsten Schritt beschäftigte sich der Gerichtshof mit der eigentlichen Frage, nämlich, ob eine private Person einen Suchmaschinenbetreiber dazu verpflichten kann, von der Ergebnisliste Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu dieser Person zu entfernen.

Nachdem der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen das Bestehen eines „Rechts auf Löschung“ (wird in den Medien vielfach auch als Recht auf „Vergessenwerden“ bezeichnet) verneint hatte, schlug der Gerichtshof einen anderen Weg ein und gestand ein solches Recht zu. Dies auch in solchen Fällen, in denen der Name und die Informationen auf diesen Internetseiten nicht vorher oder gleichzeitig gelöscht werden können. Es spielt auch keine Rolle, dass die Veröffentlichung auf den Internetseiten als solche rechtmäßig ist.

Die Feststellung eines solchen Rechts setzt zudem nicht voraus, dass der betroffenen Person durch die Einbeziehung der betreffenden Information in die Ergebnisliste ein Schaden entsteht.

Begründet wurde dieses Recht damit, dass die Grundrechte aus den Artikeln 7 und 8 der EU-Grundrechtscharta nicht nur gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Suchmaschinenbetreibers, sondern auch gegenüber dem Interesse der breiten Öffentlichkeit am Zugang zu der Information überwiegen. Dieses Recht auf Löschung ist aber nicht absolut, es ist vielmehr jeder Fall individuell zu betrachten. Bei einer solchen Betrachtung im Einzelfall spielt die Art der Information, deren Sensibilität und die Frage, ob ein überwiegendes

Interesse der breiten Öffentlichkeit vorhanden ist, eine Rolle.

Zwischenzeitig hat Google ein Formular im Internet zur Verfügung gestellt, mit dem die Löschung von Suchergebnissen beantragt werden kann. Im Antrag muss dargelegt werden, inwiefern sich die verlinkte Internetseite auf die eigene Person bezieht und weshalb die beanstandeten Inhalte irrelevant, veraltet oder anderweitig gegenstandslos sind.

Zusätzlich soll eine gut lesbare Kopie eines Dokuments zur Bestätigung der Identität beigelegt werden. Gibt Google einem Antrag statt, werden die fraglichen Links in Europa ausgeblendet. Auf der Internetseite erscheint zudem ein Hinweis, dass das Suchergebnis verändert wurde.

Mag. Alexander Kern

Veranstaltung „Wege zum Breitbandausbau - Moderne Infrastruktur für den Wirtschaftsstandort Österreich“

Am 4. Juni 2014 fand in der Wirtschaftskammer Österreich die gemeinsam von der Stabsabteilung Wirtschaftspolitik und der Abteilung für Rechtspolitik ausgetragene Veranstaltung „Wege zum Breitbandausbau - Moderne Infrastruktur für den Wirtschaftsstandort Österreich“ statt.

In vier Referaten und zwei Podiumsdiskussion wurde von hochkarätigen Experten analysiert, welche Wege beschritten werden sollten, wenn es um den Ausbau von Hochleistungs-breitbandinfrastruktur in Österreich geht.

In ihrem Einleitungsstatement zur Veranstaltung betonte Martha Schultz, Vize-Präsidentin der WKÖ, dass mit Blick auf europäische und innerstaatliche Zielvorgaben beim Breitbandausbau neue Wege beschritten werden müssten. Zugleich zeigte sie sich unter Verweis auf die Vorreiterrolle, die Österreich im Mobilfunk und im E-Government schon früh eingenommen hatte, überzeugt, dass mit einer entsprechenden Herangehensweise auch die aktuellen Herausforderungen im Infrastrukturbereich gut gemeistert werden könnten.

DI Thomas Feßl und Dr. Winfried Pöcherstorfer gingen auf die rechtlichen und wirtschaftspolitischen Aspekte des Breitbandausbaus ein. Dabei boten sie zunächst einen Überblick zum Thema Breitband in Wirtschaftsstandort-Rankings und in weiterer Folge eine Übersicht über die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen im europäischen und im innerstaatlichen Recht, innerhalb derer sich Maßnahmen zur Unterstützung des Breitbandausbaus zu vollziehen haben.

Im Anschluss daran umriss MinR Ing. Mag. Alfred Ruzicka (BMVIT) die Breitbandstrategie und Breitbandversorgung in Österreich. Dabei zeigte er insbesondere den aktuellen Sachstand auf, erörterte die zentralen Eckpunkte der Breitbandstrategie 2020 und widmete sich im Anschluss dem Breitbandatlas, dem Planungsleitfaden Breitband sowie der Darstellung der Aktivitäten des Breitbandbüros einschließlich einer Präsentation der Ergebnisse des Evaluierungsberichts 2013.

Dr. Martin Lukanowicz (RTR) ging in seinen Ausführungen auf den Beitrag der Regulierungsbehörde zum Breitbandausbau ein. Er umriss zunächst den Aufgabenbereich des Fachbereichs Telekommunikation und Post in der der RTR GmbH bzw der TKK und behandelte im Anschluss Themen wie die Instrumente der sektorspezifischen Regulierung, Leitungs-, Nutzungs- und Mitbenutzungsrechte sowie die Aufgaben der RTR im Zusammenhang mit der Erstellung eines Infrastrukturverzeichnis.

In der ersten Podiumsdiskussion wurde das Thema Nutzerbedürfnisse der Wirtschaft - heute und in der Zukunft behandelt.

Herbert Rohrmair-Lewis, Bundesvorsitzender der Jungen Wirtschaft (JW), betonte, dass speziell von Neugründerinnen und -gründern wichtige Impulse für den Einsatz neuer Technologien ausgingen und dass massive Abwanderungen zu befürchten stünden, wenn Österreich nicht in den Breitbandausbau investiere und diesen vorantreibe, da leistungsfähige Breitbandanschlüsse mittlerweile eine Grundvoraussetzung dafür darstellten, am modernen Leben in Wirtschaft und Gesellschaft teilzunehmen.

Dies bekräftigte auch Gerin Trautenberger, Vorsitzender der creativ wirtschaft austria, unter Verweis auf die vielfach besonderen Ansprüche der Kreativbranche an Ihre Internetzugänge, insbesondere höhere Bandbreiten beim Upload. Neben dem Netzzugang selbst sei selbstverständlich auch eine gute Serviceleistung durch den Diensteanbieter ein entscheidender Faktor. Zudem wies er auf den aktuellen 5.Kreativwirtschaftsbericht hin, der die Notwendigkeit und Bedeutung breitbandiger Anbindungen für Kreative auch im ländlichen Raum unterstreicht.

DI Harald Leitenmüller, Internetoffensive und CTO Microsoft Österreich, erläuterte unter anderem die Bedeutung von Bandbreitenverfügbarkeit für den österreichischen Wirtschaftsstandort. Grundsätzlich seien in Österreich günstige Rahmenbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen im IKT-Bereich gegeben. Allerdings zeige sich, dass bestimmte Projekte, wie insbesondere solche im Bereich des Cloud Computing, infolge ihres erhöhten Bandbreitenbedarfes sich im Rahmen der derzeitigen infrastrukturellen Gegebenheiten nicht realisieren ließen.

Zum Thema der Nutzerbildung führte Dr. Martin Lukanowicz, Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft in der RTR-GmbH, aus, dass in der Schule wichtige Grundsteine für später vorhandene Nutzerkenntnisse gelegt würden. Es sei daher wichtig, für gute Infrastrukturen an Schulen und Bildungseinrichtungen zu sorgen und das Bewusstsein für Fragen der Sicherheit im Internet zu schärfen.

Dass es beim Breitbandausbau nicht allein um Bandbreiten geht, sondern vor allem auch darum, für Unternehmen sichere und zuverlässige Verbindungen zu bieten, darauf wies DI Martin Zandonella, stellvertretender Obmann des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie (UBIT), mit Nachdruck hin. Breitband werde erst dann zum vollwertigen Kommunikationskanal, wenn die Nutzer wissen, welche Möglichkeiten verfügbare Anwendungen bieten und diese auch sinnvoll für sich einsetzen können. Schulungen und Beratungen seien dabei ebenso wichtig wie eine fundierte schulische oder berufs begleitende Ausbildung.

Dr. Gerhard Laga, Leiter des E-Center in der WKÖ, betonte, dass im Zuge der Diskussion über konkrete Bandbreiten nicht auf den zumindest ebenso wichtigen Aspekt der Sicherheit und der Stabilität von Datenverbindungen vergessen werden dürfe. Für die zeitgleiche Übertragung mehrerer Live Streams vom E-Day sei bislang eine Übertragungsleistung von 10 MBit/s ohne Probleme ausreichend gewesen. Schließlich betonte er die Bedeutung des Themas Identity Management und wies darauf hin, wie wichtig die Abstimmung unterschiedlicher Projekte des Bundes im Themenbereich IKT ist.

Die zweite Podiumsdiskussion wurde unter dem Titel Breibandausbau für den Wirtschaftsstandort - Akteure und Kooperationspotential geführt.

KommR Mag. Günther Singer, Obmann des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen in der WKÖ, hält Kooperationen zwischen unterschiedlichen Anbietern von Infrastrukturdienstleistungen für sinnvoll, wenn es darum geht, den Netzausbau dort effizient voranzubringen, wo er aus reinen Marktüberlegungen nicht erfolgen würde. Aufbauend auf den Vorarbeiten des Breitbandbüros sollte verstärktes Augenmerk auf die Erschließung von Kooperationspotenzialen gelegt werden. Unterstützung für den Breitbandausbau sollte jedenfalls auch seitens der öffentlichen Hand erfolgen - nicht nur auf direktem Wege, sondern auch dahingehend, dass Mieten für Basisstationen auf öffentlichem Grund maßvoll angesetzt werden.

Dr. Igor Brusic, Breitbandkoordination des Landes Niederösterreich, verwies zum Thema Kooperation auf die RTR Schriftenreihe 02/2009, in der umfassende Vorarbeiten getroffen wurden. Seiner Ansicht nach kann die nachhaltige Versorgung mit Breitband im ländlichen Raum nur durch den Ausbau von öffentlicher passiver Infrastruktur gelöst werden. In diesem Sinne sollte als erster Schritt die rasche und effektive Umsetzung der neuen EU-Richtlinien zur Verringerung der Kosten des Ausbaus von Breitbandnetzen erfolgen, um das Marktversagen in der Zu- und Abführung des Datenverkehrs in den ländlichen Regionen zu eliminieren. Parallel dazu sollten die Gemeinden (idealerweise organisiert in

regionalen Verbänden) im Schulterschluss mit Bund und Land die lokale passive Infrastruktur errichten - so wie Kanal, Wasser, Straßen oder jede andere kommunale Infrastruktur.

DI Igo Huber, Geschäftsführer der Citykom, erachtete demgegenüber - ungeachtet der Tatsache, dass die kommunale Ebene aus seiner Sicht jedenfalls gebührend in Ausbaukonzepte einzubeziehen sei - das sog Gemeinde-Modell nicht als insgesamt tragfähiges Konzept für den bundesweiten Breitbandausbau, sondern lediglich als eine mögliche komplementäre Strategie. Eine fundierte Ausbastrategie sollte seiner Ansicht nach transparent sein, ersichtlich machen, wo der Markt selbst für zufriedenstellende Versorgungslösungen sorgt und wo nicht, und sollte in weiterer Folge auch kleineren Anbietern Chancen eröffnen, im Rahmen von Ausbauprojekten entsprechend mitzuwirken. Investitionen in Infrastruktur seien Investitionen in die Zukunft und daher unverzichtbar.

Markus Past, Geschäftsführer der BBI Breitbandinfrastruktur GmbH/Linz AG, erläuterte die Rolle von Energieversorgungsunternehmen beim Kommunikationsinfrastrukturausbau und verwies auf oberösterreichische Erfolgsmodelle in diesem Bereich, die teilweise auch in Kooperation mit anderen Diensteanbietern aus der Telekom-Branche realisiert wurden. Ferner erblickte er in Glasfasernetzen unverzichtbare Elemente einer zukunftsgerichteten Infrastruktur, wobei er einräumte, dass allerdings im schwach besiedelten ländlichen Raum an mobilen Versorgungslösungen vielfach wohl kein Weg vorbei führen werde.

Marcus Grausam, CTO der A1 Telekom Austria, wies zunächst darauf hin, dass Kooperationen im Bereich Netzinfrastuktur, wie insbesondere beim sog Site Sharing, längst Praxis seien und auch Zukunft haben. Technologisch werden sowohl feste als auch mobile Netze eine wichtige Rolle bei der Versorgung mit leistungsfähigem Breitband spielen. Bezugnehmend auf die Erkenntnis aus einer BMVIT-Studie, dass bei etwa 30 % der Haushalte die Erschließung mit Hochleistungsbreitband sich wirtschaftlich nicht rechnet, führte er aus, dass neben Kooperationen gezielte Förderungen entscheidend sein werden. Der aktuelle europäische und innerstaatliche Rechtsrah-

men sei dafür jedenfalls geeignet, es bestehe keinerlei Bedarf nach einem grundlegenden Systemwechsel.

Dr. Andreas Bierwirth, CEO der T-Mobile Austria, verwies seinerseits auch auf erfolgreiche Kooperationen mit Anbietern aus den Bereichen Dienste und Infrastruktur. Er zeigte sich ebenso überzeugt, dass neben mobilen auch die festen Netze eine wichtige Rolle in der Breitbandversorgung spielen werden, allerdings nur bis zu einer bestimmten Sättigungsgrenze, die wohl bald erreicht sein würde. Es gehe jetzt, nach der teuersten Frequenzauktion in Europa vor allem darum, mit Förderungen für nötige Impulse und Anreize für Investitionen in Infrastruktur zu sorgen. Letztlich gehe es darum, dass Anbieter in diesem Bereich langfristig tragfähige Geschäftsmodelle entwickeln können müssten. Dafür sei Unterstützung auch dahingehend erforderlich, dass unzeitgemäße Belastungen wie z.B. das gesetzliche Erfordernis für Telekom-Anbieter, ihren Kunden verpflichtend Papierrechnungen zu übermitteln, beseitigt werden - dadurch realisierte Einsparungen könnten eins zu eins in den Breitbandausbau investiert werden.

Die Veranstalter verliehen nach der abschließenden allgemeinen Fragerunde der Hoffnung Ausdruck, insgesamt einen Beitrag zur aktuellen Diskussion zum Thema Breitbandausbau geliefert und die Notwendigkeit entsprechender Impulse auch von Seiten der Politik vermittelt zu haben.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Über die Politik der BWB gegenüber vertikalen Preisbindungen

Bereits vor einem Jahr haben wir davon berichtet, dass die BWB beabsichtigt, einen Standpunkt zu Fragen der vertikalen Preisbindungen zu veröffentlichen. Wesentlicher Inhalt eines solchen Standpunktes sollen dabei problematische Verhaltensweisen im vertikalen Vertrieb und hier vor allem im Bereich des Marketings sein. Ebenso möchte die Behörde Praktiken entgegenreten, wo Vertriebspartner dazu instrumentalisiert werden, horizontale Absprachen herbeizuführen, ohne dass die sich in solcher Art Absprechenden

unmittelbar miteinander in Kontakt treten („Sternkartell“). Auf die erste Begutachtung im Juli/August 2013 folgten weitere Ermittlungshandlungen der BWB, Settlementverfahren vor dem Kartellgericht, sowie Gespräche mit betroffenen Wirtschaftsvertretern und sonstigen interessierten Personengruppen. Dies führte im Mai/Juni 2014 zu einem weiteren Begutachtungsverfahren, auf dessen Ergebnis nunmehr allgemein gewartet wird. Es ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung des Standpunktes in Bälde erfolgt.

Die Stellungnahme der WKÖ zum 2. Entwurf der BWB finden Sie hier: https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Wirtschaftsrecht/-Publikationen-/2_Entwurf_eines_Standpunktes_der_BWB_zu_vertikalen_Preisbi.html

Ausgehend vom Entwurf für das zweite Begutachtungsverfahren darf festgestellt werden, dass sich der Text in den Aspekten Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wesentlich verbessert hat. Wer sich allerdings eine abschließende Regelung sämtlicher Aspekte vertikaler Preisbindungen und ihrer wettbewerblichen Implikationen erwartet, wird enttäuscht sein. Aber diese Enttäuschung ist systemimmanent, da es nicht die Aufgabe einer Wettbewerbsbehörde sein kann, generell-abstrakte Regeln aufzustellen, welche über den konkreten Einzelfall und seine Umstände hinaus gelten, um sich damit quasi als Exekutor mangelnder Rechtssetzungstiefe zu verdingen. Eine Wettbewerbsbehörde schafft rechtliche Klarheit, durch ihre eindeutige und transparente Vollzugspraxis, die der richterlichen Kontrolle unterliegt. Die Praxis der EU-Kommission mittels Akten des Soft-Laws Rechtsentwicklung zu betreiben, sind nicht unproblematisch und werfen häufig mehr Fragen auf als sie beantworten. Hier darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die EU-Kommission entscheidungsbefugte Wettbewerbsbehörde und (teilweise) Gesetzgeber in einer Institution ist - rechtsstaatliche Bedenken dürfen hier ruhig angemeldet werden.

Wenn die Leitlinien „vertikale Preisbindungen“ der BWB dann das Licht der Rechtsordnung erblickt haben, werden mit der BWB aber noch weitere Gespräche zu Präzisierungen zu führen sein. Schlussendlich sollen

durch Leitlinien der Behörde mehr Rechtssicherheit für die Normenunterworfenen geschaffen werden.

Dr. Theo Taurer, LL.M MBA

Veranstaltung “Investment Protection and ISDS in TTIP - ensuring a fair deal for business and society”

Am 6. Juni 2014 fand in der Wirtschaftskammer Österreich die in Kooperation mit dem BMWFW ausgetragene Veranstaltung „Investment Protection and ISDS in TTIP - ensuring a fair deal for business and society“ statt. Anlass war die seitens der Europäischen Kommission durchgeführte Konsultation zum Investitionsschutzkapitel im Rahmen der sog. Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft.

Im Rahmen dieser Veranstaltung mit internationaler Referentenbeteiligung wurde die Notwendigkeit eines adäquaten Investitionsschutzregimes für heimische Unternehmen vor allem auch in den Vereinigten Staaten hervorgehoben. Es wurde mehrfach betont, dass das System des Investitionsschutzes sich über die Jahrzehnte bewährt und als effektiv erwiesen hat. Zugleich wurde klargestellt, dass einzelne Anpassungen der aktuell geltenden Regelungen im Sinne eines modernen, zukunftsfähigen Systems durchaus sinnvoll sein könnten und das Augenmerk genau auf diese Fortentwicklung zu legen sein sollte, um sicherzustellen, dass Wirtschaft und Gesellschaft einen Nutzen aus einem modernisierten Investitionsschutzkapitel, wie es im Rahmen von TTIP internationale Verankerung finden könnte, ziehen. Die Bemühungen auf europäischer Ebene sollten daher in die Richtung gehen, in diesem Bereich einen Referenztext zu schaffen, der hohe Schutzstandards festschreibt und seitens der Europäischen Union auch als Grundlage für Verhandlungen mit anderen Ländern herangezogen werden kann.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Abschluss der Follow-up Studie der Sozialpartner zum Thema Wettbewerbspolitik

Die im Wesentlichen 2013 durchgeführte Evaluierung der Beiratsstudie zur Wettbewerbspolitik aus 2010 konnte nunmehr inhaltlich und politisch abgeschlossen werden. Die gegenwärtige Studie wird als die 87. in die Publikationsliste des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen eingehen und den Titel „Effizienz - Rechtsstaatlichkeit - Transparenz im österreichischen Wettbewerbsrecht“ tragen. Die Vorbereitungen für den Druck laufen gegenwärtig auf Hochtouren; die Studie wird im Rahmen einer Sozialpartnerveranstaltung am 22. September 2014 in den Räumlichkeiten der Bundeskammer für Arbeit vorgestellt werden (siehe auch Kapitel Veranstaltungen).

Dr. Theo Taurer, LL.M MBA

Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

EU-Kommission stellt Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Durchsetzung von Immaterialgüterrechten vor

Die globalisierte Wirtschaft baut heute zunehmend auf die kräftig wachsenden wissensbasierten Branchen, die zudem der Krise gut standgehalten haben. Die Zahl der neuen europäischen Patentanmeldungen, eingetragenen Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern hat sich zwischen 2003 und 2012 mehr als verdoppelt. Die hohe Zahl von Tätigkeiten, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, könnte jedoch dieser positiven Entwicklung schaden.

In vielen Fällen erfolgen Verstöße gegen die Rechte des geistigen Eigentums grenzüberschreitend. Angesichts der Abschaffung der Grenzkontrollen zwischen den EU-Ländern im Binnenmarkt sind dies große Herausforderungen.

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen hat die EU-Kommission deshalb einen Aktionsplan vorgeschlagen, mit dem sichergestellt werden soll, dass die bereits bestehenden einschlägi-

gen EU-Rechtsvorschriften wirksam angewandt werden. Unter anderem soll(en)

- mit Interessensträgern (z.B. mit Online-Anbietern von Werbe- und Zahlungsdienstleistungen) der Dialog aufgenommen werden zur Verringerung der Gewinne aus gewerbsmäßigen Schutzrechtsverletzungen im Internet;
- KMU bei der wirksamen Durchsetzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums durch Verbesserung der Gerichtsverfahren unterstützt werden; zu diesem Zweck wird sich die Kommission zum ersten Mal mit den nationalen Regelungen befassen, die der direkten Unterstützung von KMU beim Zugang zur Justiz dienen;
- die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen nationalen Behörden, EU-Institutionen und auch Ländern außerhalb der EU verbessert werden;
- „Awareness“ geschaffen werden: alle an geschäftlichen Transaktionen beteiligten Parteien sollen im Umgang mit geistigem Eigentum Sorgfalt walten lassen - von den Lieferanten und den Werbeagenturen bis hin zu den Zahlungsdienstleistern, den Verbrauchern und den Rechteinhabern selbst:

- Verbraucher sollen sensibilisiert werden für die weitreichenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen des Erwerbs von Produkten, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen.
- Lieferanten müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums einerseits die Verbraucher veranlassen könnte, vor allem online weniger von ihnen zu kaufen und andererseits ihr Markenwert leiden könnte, wenn sie direkt oder indirekt mit Verstößen in Verbindung gebracht werden.

Die in den Mitteilungen der EU-Kommission dargelegten Maßnahmen sollen ab sofort eingeleitet und durchgeführt werden. Die Kommission beabsichtigt, genau zu verfolgen, wie diese Initiative umgesetzt wird. Vor allem Kleinunternehmen und neu gegründete Unternehmen, die neue Technologien entwickeln und anwenden sowie neuartige Produkte

schaffen und damit besonders auf einen fairen Wettbewerb angewiesen sind, sollen davon profitieren. Ab 2016 plant die Kommission eine Evaluierung des Aktionsplans und wird prüfen, ob weitere, möglicherweise legislative Maßnahmen erforderlich sind.

Weitere Informationen sind unter http://ec.europa.eu/internal_market/iprenforcement/action-plan/index_de.htm abrufbar.

Mag. Gabriele Benedikter

Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014

Mit dem ersten von Bundesminister für Justiz Dr. Brandstetter vorgelegten Entwurf im Strafrechtsbereich soll eine Steigerung der Effizienz des strafrechtlichen Verfahrens und Verkürzung der Verfahrensdauer erreicht werden. Vor allem in großen Wirtschaftsstrafsachen wird oft jahrelang ermittelt, bevor es zu einem gerichtlichen Hauptverfahren kommt.

Der Entwurf hat vor allem wegen zweier Punkte öffentliche Diskussionen ausgelöst. Zum einen ging es um die Frage, im welchem Umfang durch ein 1999 abgeschafftes, nunmehr wieder eingeführtes Mandatsverfahren (schriftliche Strafverfügung ohne vorausgehende Hauptverhandlung) Strafen verhängt werden dürfen. Unter bestimmten Voraussetzungen darf mit Strafverfügung nur eine Geldstrafe oder - soweit der Angeklagte durch einen Verteidiger vertreten ist - eine ein Jahr nicht übersteigende, gemäß § 43 Abs. 1 StGB bedingt nachzusehende Freiheitsstrafe verhängt werden. Gegen die Strafverfügung können die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und das Opfer binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich Einspruch bei dem die Strafverfügung erlassenden Gericht erheben, womit die Strafverfügung außer Kraft tritt und die Hauptverhandlung anzuberaumen ist.

Zum anderen soll der Kritik begegnet werden, dass der im Ermittlungsverfahren vom Staatsanwalt bestellte Sachverständige im Hauptverfahren als Sachverständiger des Gerichts auftritt. Dieser Umstand hat in den letzten Jahren für umfangreiche Diskussionen im Hinblick auf die Unabhängigkeit und Unpartei-

lichkeit des Sachverständigen gesorgt. Mit der Novelle soll ein Beschuldigter die Möglichkeit haben, gegen die Bestellung des Sachverständigen Einwände erheben und auch die Ergebnisse eines eigenen Privatgutachtens in das Verfahren einbringen zu können.

Verfahrensbeschleunigend soll auch eine neu eingefügte Höchstfrist für Ermittlungsverfahren sein. Diese wird mit grundsätzlich drei Jahren festgelegt. Kann das Ermittlungsverfahren nicht vor Ablauf der Frist beendet werden, so hat sich die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Gericht rechtfertigen. Das Gericht kann das Verfahren einstellen, die Frist verlängern oder feststellen, dass die Staatsanwaltschaft das Beschleunigungsgebot verletzt hat.

Daneben bezweckt die Novelle auch den Ausbau des Rechtsschutzes, in dem sie eine eindeutige Abgrenzung zwischen den Begriffen „Beschuldigter“ und „Verdächtiger“ vornimmt. Ziel ist es, vor allem in der medialen Berichterstattung eine differenzierende Betrachtungsweise zu erreichen. Nicht jeder, gegen den aufgrund einer Anzeige ermittelt werden muss, soll sofort und ohne weitere Gründe als Beschuldigter bezeichnet werden.

Die Novelle wird dieser Tage noch vom Bundesrat beschlossen und tritt im Wesentlichen am 1. Jänner 2015 in Kraft.

Dr. Artur Schuschnigg

Gewerberecht und Berufsrecht

EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie

Derzeit finden laufend auf EU-Ebene Ratsarbeitsgruppensitzungen zur Änderung der Richtlinie über Versicherungsvermittlung statt. Die Wirtschaftskammer Österreich ist im laufenden Kontakt mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und bringt koordinierte Standpunkte ein. Der derzeitige Stand des Entwurfs enthält kein zwingendes Provisionsverbot für Versicherungsvermittlungen, sondern lediglich die Kompetenz der Mitgliedstaaten, Provisionsverbote festzulegen. Der Entwurf enthält auch keine Verpflichtung, Abschlussprovisio-

nen offenzulegen. Nach dem derzeitigen Stand des Entwurfes soll nur die Verpflichtung bestehen, die Ziele und Grenzen sowie die Provisionshöhe offenzulegen, die bei Erreichen dieser Ziele und Grenzen bezahlt wird. Für Versicherungsanlageprodukte (TRIPS-Produkte) werden die Kosten offenzulegen sein.

Derzeit ist die Diskussion zur EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie noch offen. Ergebnisse werden im nächsten Newsletter berichtet werden.

DDr. Leo Gottschamel

Holzbau-Meister - Befähigungsprüfungsordnung

Gemäß § 22 Abs. 1 und § 352a Abs. 2 GewO hat die Wirtschaftskammer Österreich den Prüfungsstoff für die nach § 18 Abs. 1 GewO 1994 abzulegenden Befähigungsprüfungen sowie nähere Bestimmungen für Beisitzer, Anforderungen an diese und die Kostentragung durch Verordnung festzulegen. Entsprechend dieser Bestimmung führt die Wirtschaftskammer Österreich derzeit Begutachtungsverfahren für neue Befähigungsprüfungsordnungen für die Gewerbe „Baumeister“ und „Holzbau-Meister“ durch.

DDr. Leo Gottschamel

Berufsanerkennungs-RL - Update

Transparenzoffensive

Die sogenannte „Transparenzoffensive“ in Umsetzung von Art. 59 der geänderten Berufsanerkennungs-RL 2005/36/EG, bei der alle reglementierten Berufe in Europa in eine Datenbank eingespeist und gegenseitig evaluiert werden, ist voll im Gange. So hat Anfang Juni 2014 bereits ein erstes Treffen der Länderkoordinatoren stattgefunden, bei dem einzelne Berufe diskutiert wurden. Bis Ende des Jahres werden noch 2 weitere Treffen folgen. Im ersten Cluster, der bis Ende des Jahres abgeschlossen werden soll, werden primär gewerbliche Berufe vertieft diskutiert. Folgende 6 Berufe hat die Kommission für den ersten

Cluster ausgewählt: Immobilienmakler, Fahrlehrer und Fahrerschullehrer, Ingenieurkonsulenten und Architekten, Elektrotechnik sowie Augenoptiker und Kontaktlinsoptiker. Der zweite Cluster, der mit 2015 starten soll, konzentriert sich auf eine schwerpunktmäßige Auswahl aus dem Gesundheits- und Sozialbereich.

Grundsätzlich hat die Kommission vorgegeben, dass solche Berufe für eine nähere Betrachtung in Frage kommen sollen, die folgende Kriterien erfüllen:

- ist in einer Vielzahl von Mitgliedstaaten (mindestens fünf) reglementiert
- es ist eine spürbare Mobilität vorhanden
- der ausgewählte Beruf ist wirtschaftlich bedeutsam (economic impact)

Die Wirtschaftskammer Österreich ist in die Transparenzoffensive eingebunden und stetig bemüht, auch auf europäischer Ebene den Wert einer hochqualifizierten Dienstleistung, der nur mit einer guten Ausbildung aufrecht erhalten werden kann, hervorstreichend.

Landkarte der reglementierten Berufe

Die Europäische Kommission hat in Zusammenhang mit der Berufsanerkennungs-RL eine „Landkarte der reglementierten Berufe“ veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um eine interaktive Europakarte, bei der drei Kategorien (Anzahl der reglementierten Berufe, Anzahl der Anerkennungsverfahren und der jeweilige Länderkontakt) für jeden Mitgliedstaat abgefragt werden können.

Unter folgendem Link kann die Karte abgerufen werden:
http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?action=map

Für Österreich werden [Stichtag 18.7.2014] 231 reglementierte Berufe angeführt. Davon entfallen rund 38 % auf Berufe im Gesundheitssektor (Health and social services), 14 % auf Herstellergewerbe (Manufacturing), 12 % auf gewerbliche Dienstleistungen (Business services), 11 % auf öffentliche Dienstleistungen und Bildungsdienstleistungen (Public Ser-

vices and education) und 9 % auf den Bereich Baugewerbe (Construction).

MMag. Carmen Simon

Verkehrsrecht

Novelle des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996

Im Rahmen des letzten Verkehrsausschusses am 2. Juli 2014 ist es uns gelungen, mittels einer Novelle des Gelegenheitsverkehrsgesetzes 1996 (GelverkG) eine Erweiterung des Taxi-Gewerbes zu erreichen. Aufgrund der geltenden Definition des Taxi-Gewerbes in § 3 Abs. 1 Z 3 GelverkG dürfen Schülerbeförderungen, die vom Familienlastenausgleichsfonds im Rahmen eines Beförderungsvertrags zwischen dem zuständigen Finanzamt und einem Taxi- oder Mietwagenunternehmer finanziert werden, derzeit nicht im Rahmen des Taxi-Gewerbes erbracht werden. Nachdem es sich bei der Beförderung einer Schülergruppe um einen geschlossenen Teilnehmerkreis handelt, der aufgrund eines besonderen Auftrags befördert wird, darf diese nämlich nur im Rahmen des Mietwagen-Gewerbes mit PKW gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GelverkG erbracht werden. Im Gegensatz dazu dient das Taxi-Gewerbe im Allgemeinen der Erfüllung eines spontanen Beförderungsbedürfnisses mit einem Fahrzeug, das zu jedermanns Gebrauch zur Verfügung steht, wenn auch im Einzelfall vorbestellte Fahrten z.B. zum Flughafen möglich sind. Im ländlichen Raum ist die Dichte an Unternehmen, die ein Mietwagen-Gewerbe mit PKW betreiben, allerdings sehr gering. Mangels entsprechender Beförderungsangebote im Rahmen des Kraftfahrlinienverkehrs kommt es daher zu massiven Engpässen bei Schülerbeförderungen, da durch die wenigen Mietwagenunternehmen der Bedarf nicht abgedeckt werden kann.

Um diesen Engpässen entgegenzuwirken und eine legale Durchführung im Vorhinein beauftragter Schülerbeförderungen zu ermöglichen, wird nun die Definition des Taxi-Gewerbes um „die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises aufgrund besonderer Aufträge“ erweitert. Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass neben Schülertransporten auch andere Arten vorbestellter Beförderungsleis-

tungen von Unternehmen des Taxi-Gewerbes durchgeführt werden können. Es handelt sich hier beispielsweise um österreichweit durchgeführte Transporte gehunfähiger Versicherter und Angehöriger, sofern die Patienten nicht liegend zu transportieren sind oder aufgrund einer Erkrankung einer sanitätsdienstlichen Betreuung während des Transports bedürfen. Die Kosten solcher Transporte werden dem Beförderten gegen vorherige ärztliche Bescheinigung des Transports auf Basis der gemäß § 135 Abs. 5 ASVG erlassenen Satzungen der Gebietskrankenkassen ersetzt.

Mit der Novelle soll außerdem für die gewerbsmäßig mit PKW transportierten Schüler dasselbe Niveau an Schutz und Sicherheit gewährleistet werden wie für Schüler, die mit Bussen befördert werden. Deshalb wird für die Lenker und Lenkerinnen explizit eine Blut- bzw. Atemalkoholgrenze von 0,1 Promille bzw. 0,05 mg/l Atemluft festgelegt. Schließlich wird mit dem 1. September 2014 ein zeitgerechtes Inkrafttreten für den Beginn des Schuljahres 2014/15 gewährleistet. Am 9. Juli 2014 ist die Novelle nun auch einstimmig in der Plenarsitzung verabschiedet worden.

Mag. Victoria Oeser

Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung geplant

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) hat den Entwurf einer neuen Verordnung über Lärmimmissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen zur Begutachtung bis 30. Juli 2014 ausgesendet.

Für die bei Bundesstraßenvorhaben (Autobahnen und Schnellstraßen) in der Bau- und in der Betriebsphase auftretenden Lärmimmissionen gibt es bislang keine besondere Immissionschutzvorschrift. Daher werden derzeit in den Genehmigungsverfahren Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf den Bau- bzw. Betriebslärm auf Grundlage von Sachverständigengutachten jeweils im Einzelfall getroffen. In Folge des Fehlens verbindlicher Festlegungen werden in den Genehmigungsverfahren unterschiedliche Lärmschutzstandards bzw. -grenzwerte gefordert. Dadurch ergeben sich

laut BMVIT Verzögerungen im Ermittlungsverfahren und Rechtsunsicherheiten. Außerdem sei derzeit für die Bundesstraßenverwaltung generell keine ausreichende Planungssicherheit im Bereich Lärmschutz gegeben.

Hier soll die neue Verordnung nun Abhilfe schaffen: Dazu werden in der Verordnung Schwellenwerte und Grenzwerte für betriebsbedingte und baubedingte Schallimmissionen normiert. Auf Basis dieser Werte wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen sind und Anspruch auf die Umsetzung von objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen besteht. Laut BMVIT sollen damit die Ergebnisse des behördlichen Verfahrens besser vorhersehbar werden. Zudem wird eine Entlastung des Ermittlungsverfahrens erwartet, da sich die Ersteller der lärmtechnischen Einreichunterlagen und die Sachverständigen in den Gutachten sowie die Genehmigungsbehörde im Ermittlungsverfahren auf die Regelungen in der Verordnung beziehen können.

Dr. Daniela Domenig

Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte in Begutachtung

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) hat den Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte zur Begutachtung bis 3. Juli 2014 ausgesendet.

Mit diesem Gesetz soll bei der Schienen-Control GmbH eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle für die auf Unionsrecht gründenden Passagier- und Fahrgastrechte der Verkehrsträger Eisenbahn, Flugzeug, Omnibus und Schiff eingerichtet werden. Eine entsprechende Passage findet sich auch im aktuellen Regierungsübereinkommen, wonach eine solche verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle „unter Nutzung bestehender Strukturen“ einzurichten ist. Diese Wendung dient dem BMVIT als Grundlage zur Einrichtung dieser Schlichtungsstelle bei der bereits bestehenden Schienen-Control GmbH. Gleichzeitig will das BMVIT damit anhängigen Vertragsverletzungsverfahren den Boden entziehen: Bislang wurde weder nach der VO (EU)

Nr. 181/2011 (Rechte der Busfahrgäste), noch nach der VO (EU) Nr. 1177/2010 (Rechte der Schiffspassagiere) eine entsprechende Schlichtungsstelle errichtet, obwohl die entsprechenden Vertragsverletzungsverfahren bereits seit März 2013 anhängig sind.

Hauptkritikpunkt der WKO ist die beabsichtigte Finanzierung dieser Schlichtungsstelle: Der Aufwand der Schlichtungsstelle soll von den betroffenen Unternehmen geschultert werden, den Bund soll lediglich eine Ausfallhaftung treffen.

Die Schlichtungsstellen sind aufgrund unionsrechtlicher Verpflichtungen, welche die Republik treffen, einzurichten. Es handelt sich somit um eine ausschließlich hoheitliche Aufgabe, deren Erledigung aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten ist. In der Wirkung kommt die vorgeschlagene Finanzierung daher einer durch die betroffenen Unternehmen zu leistenden Abgabe gleich.

Auch die jeweils vorgesehene Mitwirkungspflicht der betroffenen Unternehmen in den zu ändernden Materiengesetzen (KfLG, Schifffahrtsgesetz; die Mitwirkungspflichten nach EisbG und LFG sind hingegen jetzt schon geltendes Recht) sehen wir kritisch. Die Unterwerfung unter außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen und Einigungsvorschläge muss auf freiwilliger Basis erfolgen. Mitwirkungspflichten sind auch aufgrund mangelnder Verfahrensgarantien und Rechtsschutzes rechtsstaatlich bedenklich. Die Unionsrechtsquellen sehen Mitwirkungspflichten der Unternehmen an den Schlichtungsverfahren im Übrigen gar nicht vor; gold plating wird von der WKO grundsätzlich abgelehnt.

Das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens und der seitens des BMVIT zugesagten weiteren Gespräche ist für die Wirtschaft auch in Hinblick auf die Verhandlungen zur Umsetzung der Richtlinie über außergerichtliche Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (RL 2013/11/EU) gegenüber dem BMJ und dem BMASK von Bedeutung, zumal die WKÖ dort bereits jetzt Mitwirkungspflichten der Unternehmen ablehnt.

Mag. David Ulbrich

Veranstaltungen

- **Sozialpartner-Enquete** zur Beiratsstudie Nr. 87 „Effizienz - Rechtsstaatlichkeit - Transparenz im österreichischen Wettbewerbsrecht,
22. September 2014, 14.00 Uhr,
Bildungszentrum der AK, Theresianumgasse 16-18, 1040 Wien

- **XII. Wettbewerbssymposium**,
18. November 2014, 8:30 - 13.00 Uhr,
WKÖ, Rudolf-Sallinger-Saal
Die Einladung und Details der Veranstaltung werden im Herbst auf <http://wko.at/rp> veröffentlicht.

Publikation

Leo Gottschamel, Berufsrechtliche Aspekte von Car-Sharing und Car-Pooling, Jus-Alumni Magazin 02/2014, Seite 20, Verlag LexiNexis

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342